

Vorsorgen für den Ernstfall

Etwa 1.000 Kinder werden jedes Jahr zu Vollwaisen – ein Szenario, das sich niemand gerne vorstellen möchte. Vorsorgt haben die wenigsten Eltern. Umso wichtiger ist es, für den Fall der Fälle zu regeln, was mit den noch minderjährigen Kindern geschieht: in einer **Sorgerechtsverfügung**.

Versterben beide Elternteile etwa durch einen Verkehrsunfall oder erliegt der allein sorgeberechtigte Elternteil einer schweren Krankheit, geht das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder nicht automatisch an einen nahen Verwandten. In manchen Fällen wird das Sorgerecht auf den vormals nicht sorgeberechtigten Elternteil übertragen. Entspricht diese Regelung aus Sicht des Gerichtes aber nicht dem Wohle des Kindes, bestimmt es im Einvernehmen mit dem Jugendamt einen geeigneten Vormund – unter Umständen sogar eine wildfremde Person. Sorgeberechtigte Eltern können für diesen Fall Vorsorge treffen und, angelehnt an die Formvorschriften einer letztwilligen Verfügung – Testament oder Erbvertrag –, einen Vormund bestimmen oder bestimmte Personen ausschließen.

Anders als früher – und anders, als viele denken – werden Taufpaten nicht automatisch Vormund eines verwaisten Kindes. Taufpaten haben heute lediglich eine kirchliche, aber keine rechtliche Funktion.

Als Vormund kommen Familienmitglieder, Lebenspartner oder Freunde in Betracht, ebenso wie ein Verein. Ein Ehepaar kann gemeinsam zum Vormund bestellt werden. Nach Möglichkeit erhalten Geschwister den gleichen Vormund. Minderjährige, Geschäftsunfähige oder selbst unter Betreuung stehende Personen eignen sich nicht als Vormund. Für den Fall, dass die als Vormund

eingesetzte Person die Vormundschaft nicht übernehmen kann, besteht die Möglichkeit, einen Ersatzvormund zu bestimmen.

Bei der Sorgerechtsverfügung handelt es sich um einen Vorschlag an das Gericht, an dem es sich grundsätzlich zu orientieren hat. Das Gericht ist gehalten, bei der Personensorge nach den Kriterien des Kindeswohls zu entscheiden, und kann deshalb in begründeten Fällen von einer Sorgerechtsverfügung der Eltern abweichen.

Die können etwa sein:

- Verhinderung des Vormundes durch Krankheit
- Mit der Bestellung des Vormundes würde eine Kindeswohlgefährdung einhergehen.
- Das Kind (mindestens 14 Jahre alt) widerspricht der Bestellung als Vormund.

Bei der Verwaltung größerer Vermögenswerte wird in der Regel ein Gegenvormund bestellt. Der Gegenvormund hat insbesondere die Aufgabe, den Vormund zu überwachen und bei Pflichtwidrigkeiten das Gericht einzuschalten.

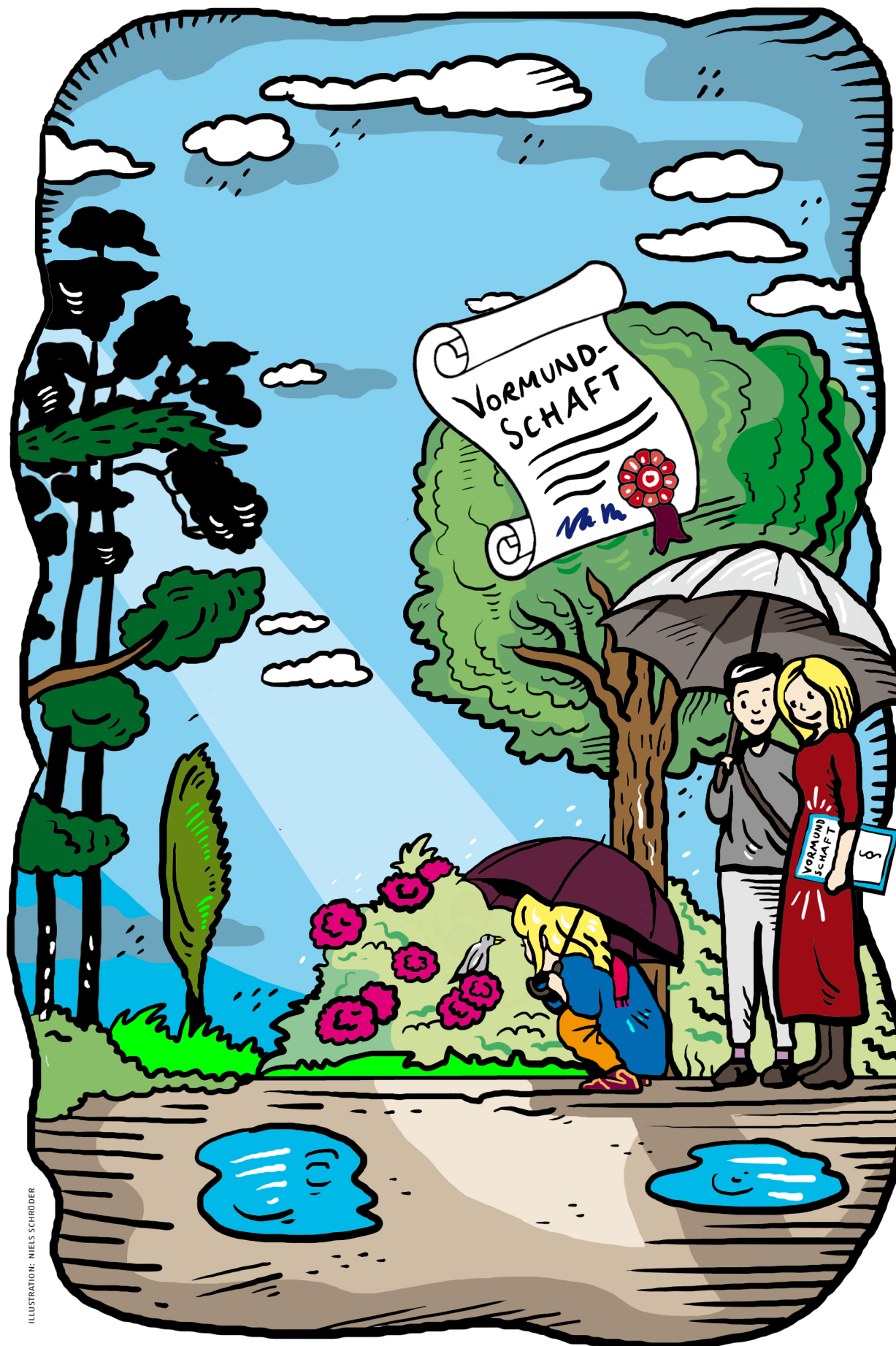
DIE RECHTE DES MÜNDELS

Wird für ein Kind ein Vormund bestellt, soll sich dieser anstelle der Eltern für die Wahrung der Rechte des Kindes starkmachen. Ab dem Alter von 14 Jahren hat das Kind die Möglichkeit, seinen Vormund selbst mitzubestimmen oder der Bestellung zu widersprechen. Dies gilt auch



»Alle Eltern sollten ihre Kinder mit einer Sorgerechtsverfügung absichern.«

Leonie Bardt, Rechtsanwältin,
ADSR Rechtsanwaltskanzlei
mbH



dann, wenn Eltern eine bestimmte Person als Vormund vorgesehen haben.

Treten Probleme zwischen Mündel und Vormund auf, hilft das Jugendamt zu vermitteln. Oder es beantragt, wenn alle Vermittlungsversuche scheitern, die Bestellung eines neuen Vormundes bei Gericht.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES VORMUNDES

Die Vormundschaft umfasst die gesamte elterliche Sorge:

- die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)
- die Vertretung des Kindes

a) Die Personensorge

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels selbst zu leisten oder dafür zu sorgen, dass diese durch Dritte sichergestellt wird, und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Er trifft etwa die Entscheidung, welchen Kindergarten oder welche Schule der Mündel besuchen soll. Im Falle einer notwendigen medizinischen Behandlung hat er dieselben Rechte und Pflichten wie ein Elternteil. Des Weiteren muss der Vormund dafür sorgen, dass das Kind in dem von den Eltern bestimmten Bekenntnis erzogen wird.

b) Die Vermögenssorge

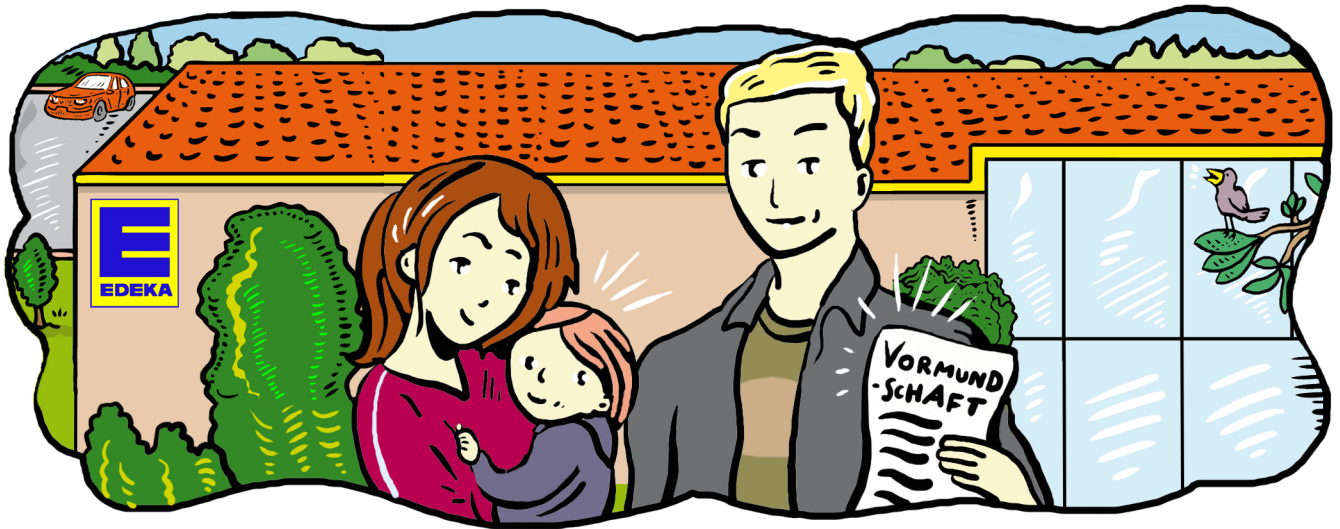
Die Verantwortung für das Vermögen des Kindes (Mündelgeld) trägt auch der Vormund, gegebenenfalls gemeinsam mit einem zur Überwachung bestellten Gegenvormund. Unter Umständen ist stattdessen ein Testamentsvollstrecker bestellt.

Die Verwaltung des Vermögens muss gut dokumentiert werden und wird durch das Familiengericht kontrolliert. Der Vormund hat dem Familiengericht über seine Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen. Die Eltern des Mündels können den von ihnen benannten Vormund von dieser Pflicht befreien.

Das Vermögen muss in sicherer Form und verzinslich angelegt werden und wird bei Volljährigkeit des Mündels an ihn herausgegeben. Das Familiengericht kann auf Antrag eine andere Anlage gestatten. Das Vermögen ist ausschließlich im Interesse des Mündels zu verwenden. Dieses umfasst:

- Kosten des Unterhalts für den Mündel
- Vermögenserhaltung
- Vermögensvermehrung
- Kosten der Vermögensverwaltung

Vormund und Gegenvormund sind dem Mündel



für den aus einer verschuldeten Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich.

c) Kindesunterhalt

Für den Unterhalt des Kindes muss der Vormund nicht aufkommen. Sofern testamentarisch nichts anderes geregelt ist, darf für den Unterhalt nur das Einkommen des Kindes herangezogen werden. Als Einkommen gelten auch Miet- und Zinseinnahmen nach Abzug der Werbungskosten. Der Vermögensstamm soll grundsätzlich nicht angetastet werden. Eltern, die über ein nennenswertes Vermögen verfügen, sollten bestimmen, dass auch der Vermögensstamm zum Unterhalt herangezogen werden darf – beispielsweise in Höhe der in der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Beträge.

d) Die gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretungsmacht bezieht sich grundsätzlich auf alle Willenserklärungen. Bei bestimmten Rechtsgeschäften, etwa der Errichtung eines Testaments oder bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mündel und Vormund, ist die Vertretung ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Familiengericht dem Vormund die Vertretung für bestimmte Angelegenheiten entziehen, wenn ein erheblicher Gegensatz zwischen den Interessen des Mündels und denen des Vormunds oder denen bestimmter Angehöriger des Vormunds besteht.

Der Vormund benötigt für bestimmte Entscheidungen zudem die Genehmigung des Familiengerichtes, beispielsweise bei:

- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft
- Abschluss eines Ausbildungsvertrages für eine längere Zeit als ein Jahr
- Aufnahme von Krediten

- Verkauf des Unternehmens
- Erteilung von Prokura

Bestimmungen der Eltern sind dabei vom Familiengericht zu befolgen, soweit nicht das Interesse des Mündels gefährdet wäre. Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten und darüber hinaus auf Verlangen diesem jederzeit Auskunft zu erteilen.

Ehrenamtlich tätige Vormünder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung, aber Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Stattdessen können sie auch eine pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen (etwa 400 Euro pro Jahr).

ENDE DER VORMUNDSCHAFT

Die Vormundschaft endet mit Erreichen der Volljährigkeit des Mündels. Nicht jeder junge Mensch ist in diesem Alter jedoch in der Lage, verantwortungsbewusst mit größeren Vermögenswerten umzugehen. Die ADSR empfiehlt deshalb die Anordnung einer Testamentsvollstreckung über das 18. Lebensjahr hinaus – zum Beispiel bis zum 25. Lebensjahr.

Um auch die minderjährigen Kinder im Ernstfall bestmöglich abzusichern, rät die ADSR dazu, im Rahmen einer Testamentserrichtung mit einer Sorgerechtsverfügung vorzusorgen. Bestehende Testamente können darauf überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

☎ 040 63305-8936
☎ 040 63305-98936
✉ info@adsr-recht.de
🌐 www.adsr-recht.de